

Musteranschreiben

Temporärer Wegfall Präsenzunterricht – Ausnahmen im Krisenfall Corona

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Lage durch die stark steigenden Corona-Infektionen hat für unsere Fahrschule die angeordnete Schließung des Ausbildungsbetriebes mit sich gebracht.

Dies ist vollumfänglich verständlich, damit die Übertragungskontakte deutlich eingeschränkt werden. Somit leisten wir alle einen Beitrag zur Eindämmung des Virus.

Durch die angeordnete Schließung des Ausbildungsbetriebes müssen wir leider auch von der wirtschaftlichen Seite einen deutlichen Verlust wahrnehmen.

Um den wirtschaftlichen Schaden in der angeordneten Schließzeit so gering wie möglich zu halten würden wir gerne eine temporäre, ausschließlich auf die Dauer der Corona Krise befristeten Ausnahmegenehmigung für unseren Fahrschulbetrieb stellen.

Befreiung vom §3 DV-FahrlG

Unsere Fahrschule beantragt eine aktuell temporäre Befreiung von der Pflicht der persönlichen Anwesenheit unserer Fahrschüler/innen bei dem abzuhaltenden theoretischen Unterrichts.

Unser Ziel ist es, den theoretischen Unterricht in der Zeit der Krise bzw. angeordneten Schließzeit in einer Form von Webinaren durchzuführen. Dies geschieht im schulischen Bereich gerade aktuell vermehrt und es sind positive Rückmeldung vorhanden.

Hierbei wird natürlich darauf geachtet eine dafür geeignete Webinar Plattform zu verwenden um folgende Punkte sicher zu stellen:

- Namentliche Anmeldung der Fahrschüler/innen in einem geschlossenen Webinarraum, der durch ein Kennwort geschützt wird – bzw. nur durch einen extra per Einladung versendeten Link erreichbar ist.
- Die Sicherstellung des individuellen Lernstandes zu berücksichtigen (Reaktion auf Schülerbeiträge / Binnendifferenzierung)
- Visualisierungen wie in §4 DV-FahrlG genannt sicherzustellen – Whiteboard, Screensharing der Unterrichtssoftware, Zeichnungsmöglichkeiten, sowie Livestreaming innerhalb des Webinarraumes / Fahrschulraumes
- Schüleraktivierung erfolgt durch aktive Teilnahme in Form von Webchats, Webcam / Handycam.
- Diskussionen sind möglich, ebenso Rückfrage an die Schüler und auch Interaktionen im Konferenzchat.
- Lernzielkontrollen sind auch hier in vollem Umfang möglich, sei es durch das vorhandene Unterrichtsprogramm oder gar durch eigene Entwickelte Dokumente die geteilt werden so wie im Sinne der FahrschAusbO.

Befreiung § 4 (6) Satz 3 FahrschAusbO

Um dieses Mittel sinnvoll einzusetzen, beantragen wir weitergehend die temporäre Befreiung der Beschränkung auf maximal 2x 90 Minuten Theorieunterricht für unsere Fahrschüler/innen.

Die Begründung dafür liegt darin, dass unsere Fahrschüler/innen durch die vorhandenen Schulschließungen eine deutlich erhöhte Aufmerksamkeit haben als im Alltag sonst.

Daher beantragen wir den maximalen Theorieunterricht pro Fahrschüler/in auf 3x 90min für die aktuelle Zeit festzusetzen, bis die Corona Krise eingedämmt ist.

Denn die aktuell freie Zeit der Schüler/innen könnte sinnvoll dafür eingesetzt werden, schnellstmöglich den zu absolvierenden Theorieunterricht zu erhalten.

Durch diese Art könnten man nach der Aufnahme des Ausbildungsbetriebes nach der Krise die empfindlichen Belastungsspitzen abfangen und vor allem auch jetzt in der wirtschaftlichen Schieflage durch ggf. Einnahmen durch Grundbeträge (welche mitunter den Theorieunterricht abdecken) etwas optimieren.

Somit könnte dann nach der Krise nahtlos mit der praktischen Ausbildung weiter verfahren werden.

Diese erwünschte temporäre Befreiung auf die Zeit der Corona Krise sehen wir als schnelle und kurzfristige Hilfsmaßnahme im Sinne der Nothilfe.

Die sonstigen Voraussetzungen für eine rechtskonforme theoretische Ausbildung, wie z.B. dass nur Referenten mit einer Fahrlehrerlaubnis (welche auch eingetragen sein muss) oder einer Anwärterbefugnis unterrichten, sind sichergestellt.

Selbstverständlich darf diese Befreiung auf temporäre Zeit nicht missbräuchlich oder als ggf. Wettbewerbsvorteil verwendet werden, hierzu verpflichten wir uns.

Diese Befreiung sollte zwingend nur für die Zeit der Corona Krise erstellt werden und mit dem Ende der Krise ihre Wirksamkeit umgehend verlieren.

Ich freue mich, sobald als möglich von Ihnen zu hören und stehe Ihnen natürlich für Rückfragen jeder Art zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen